

---

# Amtsblatt

---



---

Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

---

VI. Jahrgang 2026

Ronnenberg, 15.04.2026

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 58. Änderung  
des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 133  
„Grundschule Weetzen“ - einschließlich Umweltberichte-

27

Wahlbekanntmachung Nr. 2

31

B) Sonstige Bekanntmachungen

-

Stadt Ronnenberg, 15.04.2026  
Der Bürgermeister

**A) Satzungen, Verordnungen und  
Bekanntmachungen der Stadt  
Ronnenberg**

**Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2  
BauGB**

**58. Änderung des Flächennutzungsplanes  
und Bebauungsplan Nr. 133  
„Grundschule Weetzen“ - einschließlich  
Umweltberichte-**

Der Rat der Stadt Ronnenberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 nach bereits erfolgter frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit die Entwürfe und die Veröffentlichung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

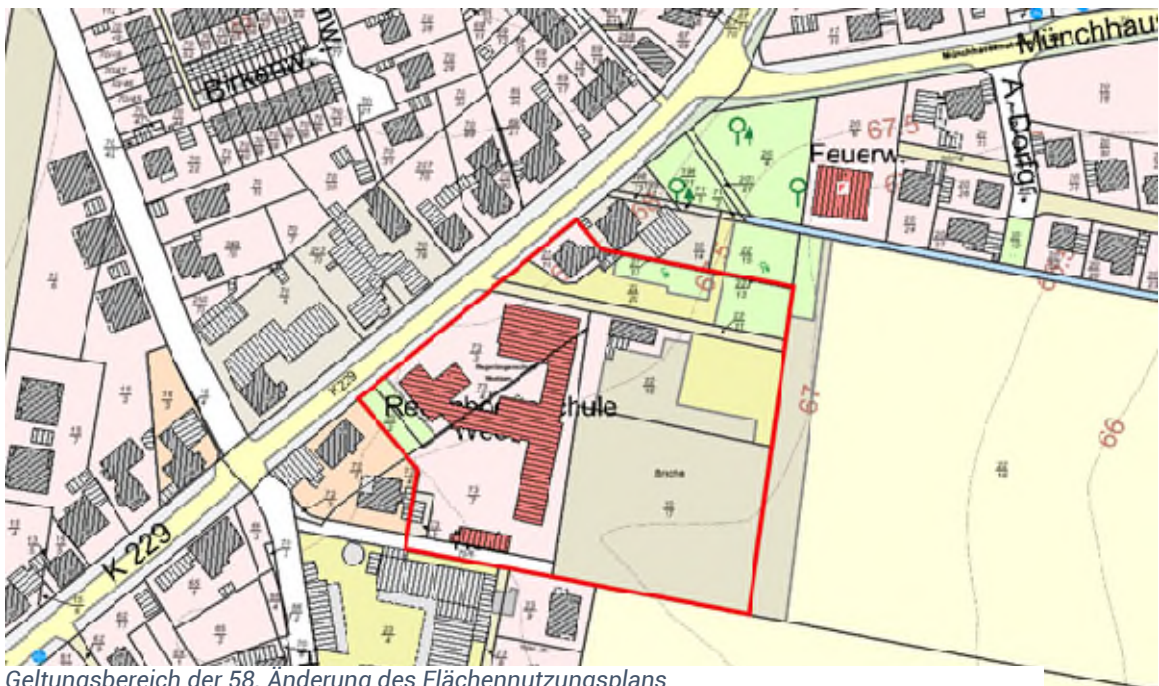
Die Planentwürfe und die Begründungen (inkl. Umweltberichte) der Entwürfe sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und

Informationen werden in der Zeit vom 20.04.2026 bis 29.05.2026 (einschließlich) veröffentlicht.

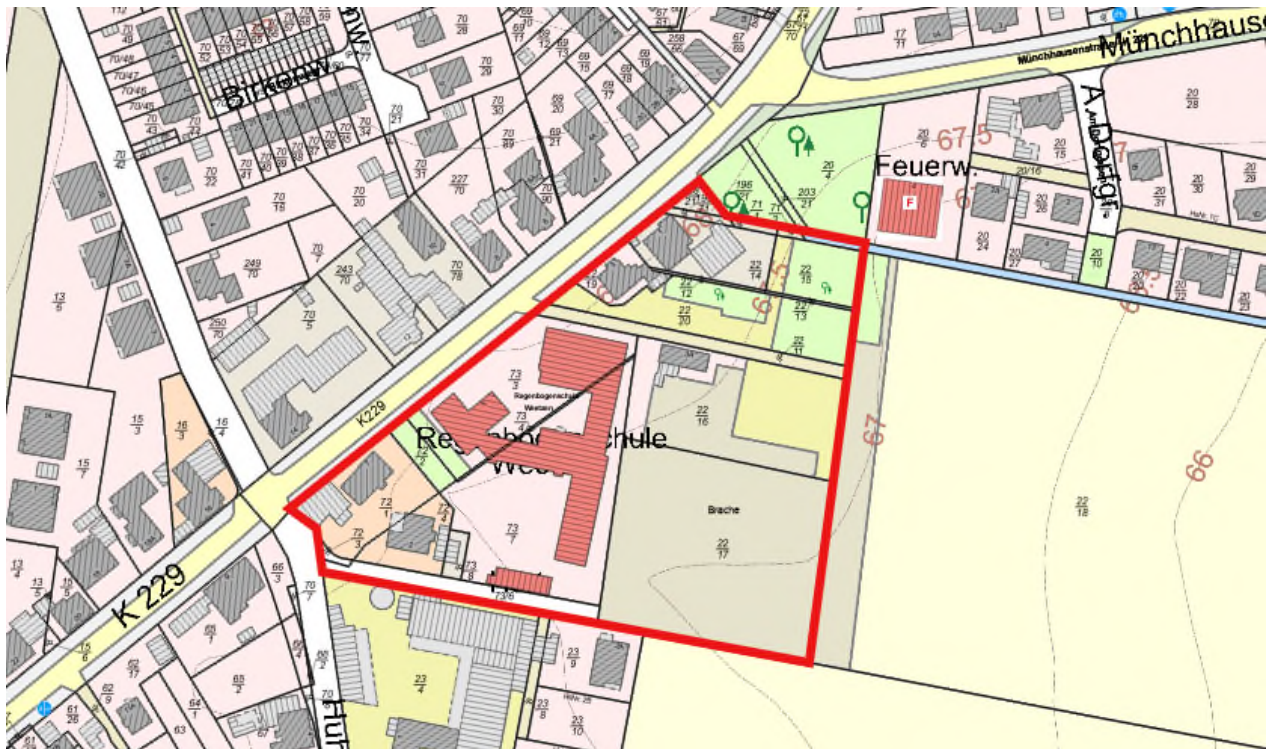
Hiermit erfolgt nunmehr die Bekanntmachung der Veröffentlichung für die 58. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 133.

**Geltungsbereiche**

Die Geltungsbereiche sind aus den nachfolgenden Planausschnitten ersichtlich. Sie befinden sich im Nordosten des Stadtteils Weetzen südöstlich der Hauptstraße zwischen der Münchhausenstraße und der Huhestraße.



Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplans



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 133

Für den Bereich liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen aus Fachbehörden und erstellten Fachgutachten vor:

**Umweltbezogene Informationen:**

**Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit**

Umweltbericht:  
Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Wohn- und Erholungsfunktion.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Umweltbericht:  
Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen insbesondere auf Biotoptypen/Pflanzen sowie auf die Fauna (Brutvögel, Fledermäuse, Feldhamster) sowie Darstellung von Maßnahmen zur

Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen und von internen und externen Kompensationsmaßnahmen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros GEUM.tec GmbH vom 10.07.2023  
Darstellung der Prüfung und Bewertung, ob durch die geplante Maßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

**Schutzgut Fläche und Boden**

Umweltbericht:  
Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen sowie Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung hinsichtlich des Schutzguts Boden

**Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Landschaft**

Umweltbericht:  
Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Umweltbericht:  
Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen sowie Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung

### **Umweltbezogene Stellungnahmen**

#### **Schutzgut Mensch und Gesundheit**

Region Hannover: zu den Belangen des Brandschutzes

LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst: mit dem Hinweis, dass vor geplanten Bodeneingriffen eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden sollte

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Region Hannover:  
- mit dem Hinweis auf ein Naturdenkmal (Eiche) in ca. 100 m Entfernung in der Huhestraße,  
- zur Beachtung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sowie Hinweise auf Brutnachweise des Mauerseglers und die Betroffenheit der Feldlerche,  
- mit Anregungen für Maßnahmen zur insektenfreundlichen Beleuchtung, Minimierung des Vogelschlagrisikos an Glasscheiben und die Verwendung gebietsheimischer Gehölze.

#### **Schutzgut Wasser**

Region Hannover: mit Hinweisen auf die wasserrechtliche Genehmigungsvoraussetzung zur Nutzung des Grundwassers.

#### **Schutzgut Fläche und Boden**

Region Hannover: mit Hinweisen auf eine altlastenverdächtige Fläche sowie zur Betrachtung der Bodenteilfunktionen und Bodenempfindlichkeiten sowie der Benennung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: zum Baugrund mit Erdfallgefährdungskategorie sowie Hinweise zur Bewertung des Schutzgutes Boden sowie der Bodenfunktionen

#### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Nds. Landesamt für Denkmalpflege: mit dem Hinweis, dass archäologische Fundstellen aus dem näheren Umfeld überliefert sind. Somit müssen alle Erdarbeiten denkmalrechtlich genehmigt werden. Die Meldepflicht gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG bleibt bestehen.

#### **Ziele und Zwecke der Planung:**

Wesentliches Ziel der Bauleitplanung ist es, die erforderliche Erweiterung des bestehenden Schulstandortes in östlicher Richtung durch Festsetzung bzw. Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule“ zu ermöglichen.

Für die wohnbaulich genutzten Bestandsgrundstücke im Norden und Westen des Planbereichs wird die Sicherung der bestehenden Nutzungen und deren ortsverträgliche Ergänzung angestrebt.

Dafür werden in der 58. Änderung des Flächennutzungsplans und in dem Bebauungsplan Nr. 133 u.a. folgende Darstellungen bzw. Festsetzungen vorgenommen:

- Flächen für den Gemeinbedarf, hier Schule
- Mischgebiete
- Grünfläche Freifläche Denkmal
- Straßenverkehrsflächen

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: hier privater Erschließungsweg
- Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Auslegungszeitraums auch Termine zusätzlich telefonisch unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden: 0511/4600-3100 und -3101).

Die Entwürfe der Pläne sowie der dazugehörigen Begründungen mit Umweltberichten sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

20.04.2026 bis 29.05.2026  
(einschließlich)

veröffentlicht.

Die Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Ronnenberg unter <https://www.ronnenberg.de/stadt/bauleitplanung/> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,
4. dass die genannten Unterlagen auch im Rathaus 3 der Stadt Ronnenberg, Stadtteil Empelde, Hansastr. 38, Zimmer 4101 und 4102, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag 09.00 bis 15.00 Uhr sowie Freitag 09.00 bis 12.30 Uhr eingesehen werden können. (Über die vorgenannten Zeiten hinaus können während des

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ronnenberg, den 15.04.2026

Stadt Ronnenberg  
Der Bürgermeister

L.S.

Marlo Kratzke  
Bürgermeister

Stadt Ronnenberg, 15.04.2026  
 Der Gemeindevorstand

**Wahlbekanntmachung Nr. 2**

Für die Wahl des Rates der Stadt Ronnenberg, der Ortsräte in den Stadtteilen Benthe, Empelde, Ihme-Roloven, Linderte, Ronnenberg und Weetzen sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Ronnenberg am 13. September 2026 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr fordere ich gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie § 45b Abs. 4 NKWG in der derzeit gültigen Fassung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

**I. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter**

	Zu wählende Vertreterinnen/ Vertreter	Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag	Unterschriften je Wahlvorschlag (siehe Ziff. V.)
Rat der Stadt Ronnenberg	34	39	30
Ortsrat Benthe	7	12	10
Ortsrat Empelde	11	16	20
Ortsrat Ihme-Roloven	5	10	10
Ortsrat Linderte	5	10	10
Ortsrat Ronnenberg	9	14	20
Ortsrat Weetzen	7	12	20
Bürgermeisterin/ Bürgermeister	1	1	170

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.

## II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Ronnenberg bildet für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Wahl zum Rat der Stadt Ronnenberg **einen Wahlbereich.**

Für die Ortsratswahlen bilden die Ortschaften Benthe, Empelde, Ihme-Roloven, Linderte, Ronnenberg und Weetzen jeweils einen eigenen Wahlbereich.

## III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., §§ 45a und 45d sowie § 45p des NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Ein für die Bürgermeisterwahl eingereichter Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Die amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge werden von mir auf Anforderung kostenfrei bereitgestellt.

## IV. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am

**Montag, dem 20. Juli 2026, 18:00 Uhr**

**beim Gemeindevorstand der Stadt Ronnenberg,**

**im Rathaus 1a der Stadt Ronnenberg  
Hansastraße 38, 30952 Ronnenberg**

eingegangen sein.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, empfiehlt sich eine möglichst **frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge**, um eventuelle Mängel noch bis zum Fristablauf beheben zu können. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge können **nicht berücksichtigt** werden.

## V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss nach den Vorgaben des § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG (für die Bürgermeisterwahl: nach § 45d Abs. 3 Satz 2 NKWG) von Wahlberechtigten des Wahlbereichs (Mindestzahlen siehe unter I.) auf Formblättern für Unterstützungsunterschriften, die von der Wahlleitung ausgegeben werden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Von diesen Unterschriften sind nur die unter § 21 Abs. 10 NKWG (zuzüglich bei der Bürgermeisterwahl: nach § 45d Abs. 4 Satz 4; zuzüglich bei der jeweiligen Ortsratswahl: nach § 45p i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG) fallenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/-bewerber befreit. Dies sind in der Stadt Ronnenberg:

Für die Wahlen zum Rat der Stadt und der Bürgermeisterwahl:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Linke (Die Linke)

Für die Wahlen zu den Ortsräten:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)

Weiterhin für die Wahlen zum Ortsrat der Ortschaft Benthe:

- Freie Demokratische Partei (FDP)

Weiterhin für die Wahlen zum Ortsrat der Ortschaft Linderte:

- Bürgergemeinschaft Linderte e. V. (BGL)

**VI. Wahlanzeige**

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist nach der näheren Regelung der vorgenannten Bestimmung bis zum 15.06.2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Landeswahlausschuss entscheidet spätestens am 72. Tag vor der Wahl über die Anerkennung der Parteieigenschaft (Freitag, 03.07.2026).

**VII. Stichwahl**

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl bei der Bürgermeisterwahl findet diese am Sonntag, dem 27.09.2026, ebenfalls in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

Ronnenberg, den 15.04.2026  
Der Gemeindevahlleiter

L.S.

Frank Schulz